



FLUCHT- GEFAHR

VON UWE LENHART

Nennen wir ihn Hans. Hans denkt, er habe alles richtig gemacht. Er hat, nachdem er ein Auto beim Parken leicht angerempelt hat, eine halbe Stunde gewartet und dann einen Zettel mit seiner Adresse unter den Scheibenwischer geklemmt. Jetzt hat er ein Verfahren wegen Unfallflucht am Hals und versteht die Welt nicht mehr. Wir fragten den Frankfurter Verkehrsanwalt Uwe Lenhart und staunen nicht schlecht über die möglichen Folgen. (hap.)

Unfallflucht ist strafbar. Paragraph 142 des Strafgesetzbuchs legt allen Verkehrsteilnehmern Verpflichtungen auf, auch Radfahrern und Fußgängern. Ereignet sich ein Verkehrsunfall und man könnte daran beteiligt sein, hat man die erforderlichen Feststellungen gegenüber den anderen Beteiligten zu ermöglichen. Unterlässt man dies, drohen Geldstrafe in Höhe von – für den Ersttäter – eineindrittel Monatsnettoeinkommen und je nach Verletzung beziehungsweise Höhe des Schadens anderer Entziehung der Fahrerlaubnis für etwa ein Jahr.

Im öffentlichen Straßenverkehr muss nicht völlig belangloser Fremdschaden entstanden sein. Öffentlich ist jeder Bereich, in den man ohne spezielle Berechtigung gelangen kann. Hierzu zählen auch öffentliche Parkhäuser oder Firmengelände mit Kundenverkehr. Die Grenze zur „völligen Belanglosigkeit“ liegt bei 50 Euro. Sobald teurere Fahrzeugteile oder Gegenstände (Verkehrsschilder, Zäune, Hauswände) beschädigt oder Menschen verletzt wurden, muss man sofort die Polizei, möglichst das örtliche Revier, anrufen und dieser oder anderen Beteiligten seine Personalien und die Art der Unfallbeteiligung mitteilen. Ist ein Anruf nicht möglich, muss bis zu 60 Minuten auf einen Feststellungsberechtigten gewartet werden. Verlangt wird kein Schuldeingeständnis, sondern die Angabe, Fahrer eines bestimmten Fahrzeugs oder beteiligter Fußgänger zu sein. Hinterlassen eineszettels reicht nicht aus. Die Feststellungen müssen unverzüglich erfolgen. Jede Handlung, die geeignet sein könnte, diese auch nur zu erschweren, erfüllt den Straftatbestand. Autofahrer müssen sofort anhalten. Fährt man 200 Meter weiter und hält dann an oder ereignet sich der Unfall vor der eigenen Haustür und man begibt sich zunächst ins Haus, ist der Straftatbestand erfüllt.

Neben Geldstrafe kommt es in der Praxis bei Personenschaden regelmäßig zur Entziehung der Fahrerlaubnis auf bestimmte Zeit. Folgen bei Sachschaden hängen von dessen Höhe ab. Liegt er, je nach Gerichtsbezirk, unter 1400 Euro, können zusätzlich ein bis drei Monate Fahrverbot bestimmt werden. Ab 1400 Euro wird zum Beispiel in Frankfurt am Main von bedeutendem Fremdschaden ausgegangen. Wird man wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort verurteilt, obwohl man weiß oder wissen kann, dass bei dem Unfall ein Mensch getötet oder nicht unerheblich verletzt worden oder an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist, ist man in der Regel als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen. Die Folgen sind Entziehung der Fahrerlaubnis und Bestimmung einer Frist für deren Neuerteilung. Noch vor einem Urteil wird von der Justiz cursorisch geprüft, wie wahrscheinlich es ist, dass sich der Beschuldigte der Unfallflucht strafbar gemacht hat. Ein paar Wochen nach dem Vorfall steht die Polizei vor der Tür. In einer Monate später stattfindenden Hauptverhandlung vor Gericht wird es regelmäßig auch nicht besser. Ein Parkrempler mit unbedachter Weiterfahrt kann zu hoher Geldstrafe, Regress durch die eigene Haftpflichtversicherung und langem Verlust des Führerscheins führen.